

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung "Gemeinde Überherrn"**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn beschlossen.

In der Sitzung am 07.02.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn den Entwurf des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Sachstand**

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schleichenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes.

Bislang verfügt die Gemeinde Überherrn über kein Konzept, das die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten regelt. Die Landesbauordnung enthält zwar Mindestregelungen zum Schutz gegen Verunstaltungen. Da dies für eine städtebaulich attraktive Entwicklung des Gemeindegebietes jedoch nicht ausreicht und weiterhin Regelungsbedarf besteht, ist die Aufstellung eines Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung für das Gemeindegebiet erforderlich.

Ziel der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen.

Die Satzung regelt, abgeleitet aus dem Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept, die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes der Gemeinde Überherrn unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Werbeanlagen und Warenautomaten sind Kommunikationsmittel von Unternehmen und Betrieben und gehören zum Erscheinungsbild eines Ortes und prägen den öffentlichen Straßenraum und das Ortsbild. Bei der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es um die Festlegung von Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung. Die Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Gemeinde Überherrn und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Zur Auslegung der einzelnen Regelungen kann das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept herangezogen werden.

## **Geltungsbereich der Satzung**

Der Entwurf der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung trifft Regelungen zu den folgenden Arten von Werbeanlagen: Ausleger, Schilder und Werbetafeln, Schriftzüge und Logos, Schaufensterbeklebungen und -beschriftungen, Leuchtkästen, Werbebanner, Plakatwände, Fahnen und Werbepylone, Aufsteller, digitale Werbetafeln sowie Warenautomaten und Schaukästen.

Weitere Werbeanlagenarten sind innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung unzulässig. Ausnahme: genehmigte und zeitlich eingeschränkte Werbung (z. B. Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Sonderaktionen etc.), sowie Werbeanlagen im Bereich von Buswartehäuschen. Zudem ist Wahlwerbung ausschließlich innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten. Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes.

Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, gilt die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nicht. Diese genießen Bestandsschutz.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Überherrn ist auf die in den beiliegenden Plänen ersichtlichen Bereiche beschränkt. Hierbei handelt es sich um das Ortszentrum Überherrn, die zentralen Ortsdurchfahrten und Ortsteilzentren der Ortsteile (mit Ausnahme der Wohnstadt) sowie funktional bedeutsame Zufahrtbereiche der Gemeinde.

Im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet finden sich hier räumlich verdichtet Einzelhandelsgeschäfte, gastronomische Betriebe, Dienstleistungseinrichtungen und andere Gewerbebetriebe. Zudem handelt es sich hierbei um die Bereiche mit hohem Publikums- und Durchgangsverkehr, sodass diese Bereiche insbesondere für die Errichtung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) besonders interessant sind.

## **Offenlage**

Analog § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung in der Zeit

**vom 27.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023**

während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Überherrn, Bauamt, Zimmer 107, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Oder

gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Überherrn ([www.ueberherrn.de](http://www.ueberherrn.de)) veröffentlicht ist und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept inkl. Satzung unberücksichtigt bleiben.

Überherrn, den 22.02.2023

Die Bürgermeisterin